

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 17.11.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 16.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 30.11.2004, zuletzt geändert am 10.11.2020 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Bodelshausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des GrdStG werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser nicht 15,- € übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser nicht 30,- € übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bodelshausen, den 17. November 2021

gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am | 01.12.2004 |
| 2. Änderung vom | 11.11.2020 |
| Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am | 13.11.2020 |
| 3. Änderung vom | 17.11.2021 |
| Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am | 19.11.2021 |